

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1793

46 (18.11.1793)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-743286](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-743286)

Numr. 46. Montags den 18ten November 1793:

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Versteigerungs.

Es sollen folgende Stücke, als der Schlossplatz, Wall und Graben, nebst Kalkwarf, das Flack mit dem Busch und Ankeren, auch das sogenannte Kohlstück im Flack zu Ems, den 18ten December c. dem Meistbietenden in Erbpacht überlassen werden; Liebhaber dazu können sich also am gedachten Tage des Morgens um 9 Uhr auf der hiesigen Kammer einfinden und ihr Gebot eröffnen. Signatum Aurich, den 18ten November 1793.

Königl. Preussl. Ostfresl. Krieges- und Domainen-Kammer.

So. Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben wegen der Wechsel Valuta unterm 21sten October jüngst an die Regierung folgendes Rescriptum declaratorium zu erlassen allergnädigst geruhet:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen etc. Unsern etc. Da nöthig gefunden worden, von der Vorschrift der Wechsel-Declaration d. d. 14ten Jullii 1788.

„wornach bey Wechselln, welche von Nicht-Kaufleuten angestellt sind, zur Wechselkraft erforderlich ist, daß Valuta baar gegeben werden,“

eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen Wechsel statt finden zu lassen, welche an das hiesige allgemeine Wittwen-Versorgungs-Institut von den Eintretenden über das baar zu entrichtende Eintritts-Capital angestellt werden, indem bey diesen an ein öffentliches Institut zu einem durchaus bestimmten Behuf angestellten Wechselln die Beforgnis einer darunter versteckten wucherlichen Behandlung, als der eigentliche Grund des Gesetzes, durchaus hinwegfällt; und es daher unsere Intension niemals gewesen ist, das Gesetz auch auf diese besondere Arten von Wechselln zu erstrecken; so werdet Ihr hiedurch angewiesen, Wechsel-Klagen aus Vergleich an erwahntes Institut über Eintritts-Gelder von an sich wechselfähigen Personen unter Beobachtung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse angestellten Wechselln unbedenklich anzunehmen und wechsellmäßig darauf zu verfügen. Sind etc. Berlin, den 21sten October 1793.

Es wird also solches dem Publico, besonders aber den sämtlichen Untergewichten zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hiedurch bekannt gemacht. Aurich, den 7ten November 1793.

Königl. Preussl. Ostf. Regierung.

Sachen,



Sachen, so zu verkaufen.

Die Frau Wittve Ringius zu Emden ist freywillig entschlossen, folgende Immobilien, als:

- 1) das ansezt von dem Spirurgo Spaink bemohnt werdende ansehnliche Wohnhaus an der großen Straße in Comp. 3. No. 65.
 - 2) drey besondere Wohnungen dahinten an der kleinen Holzagerstraße in Comp. 4. und
 - 3) einen Garten bey dem Voltenthore an der Steevelfstraße in Comp. 12. No. 91.
- durch dasiges Vergantungs-Departement in dreyenmahlen, als am 5ten, 15ten und 22sten November 1793, öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Termine dem Meistbietenden loschlagen zu lassen.

Der Goldschmidt Dietrich van Vorssum zu Emden ist freywillig resolvet, das daselbst an der großen Straße und zwar auf der nordöstlichen Ecke der großen Deichstraße in Comp. 3. No. 78. stehende ansehnliche Wohnhaus gleichfalls durch dasselbe am 5ten, 15ten und 22sten November 1793 öffentlich feilbieten, und im letztern Termine dem Meistbietenden loschlagen zu lassen.

Der Scharfrichter Ehr. Eb. Frobbse zu Emden ist Vornehmens, das daselbst an der Blumbrücke und zwar auf der südöstlichen Ecke des Voltenthors Ganges in Comp. 12. No. 79. belegtes Wohnhaus sammt Garten, der König von Schweden genannt, ebenfalls durch dasselbe am 5ten, 15ten und 22sten November 1793 zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Termine dem Meistbietenden loschlagen zu lassen.

Der Kleidermacher Bonne W. Nabe ist gesonnen, das zu Emden an der Beuljensstraße in Comp. 13. No. 78. stehende Wohnhaus gleichfalls durch dasselbe am 5ten, 15ten und 22sten November öffentlich zum Verkauf ausbieten, und im letztern Termine dem Meistbietenden loschlagen zu lassen.

Der Kaufmann Serlet von Santea zu Emden ist freywillig gesonnen, seine unter der Stadt Emdenschen kleinen Deichacht außer dem Voltenthore am Conrebbers Wege sub No. 129 belegene drey Grasen Landes ebenfalls durch dasselbe am 5ten, 15ten und 22sten November 1793 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Termine dem Meistbietenden loschlagen zu lassen.

De Reedery van het Smakship, de jonge Henderk genaamt, het welk tot Emden in 't Jaar 1788 nieuws uitgehaalt, pl. min. 95 Rogge-Lasten groot, en door Schipper Andreas Johnson laast gevoert is, zyn geresolveert, het genoemde welbezeylde en betuigde Schip insgelyks door hetzelve op den 5. 15. en 22 Nov. 1793 publyk uitpräsentieren, en in de laaste Termyn aen den Meestbiedenden verkoopen te laten, kunende het Inventaris en favorable Conditien by de Reg. Nellner op het Raadhuis ingezien worden.

2 Weyl. Kaufmanns Hinrich Bavinck nachgelassene Frau Wittve Catharina Zoffema, ist auf erhaltenen gerichtliche Commission willens, das von ihr selbst in Leer auf der Camper
be-



Wohnnte ansehnliche Haus mit Packerraum, 4 großen massiven Böden, 2 gewölbten Kellern, nebst Warf und Garten, welches sowohl wegen seiner innern guten Einrichtung, fest an Bauart, und Größe des Umfangs, als auch wegen der vorzüglich guten Lage da es mit Warf und Garten Grund an den Einfluß und vorne mit doppelten Siebeln an der Straße schwebet, zum Handel sehr bequem lieget, wie auch ihr kleines neben dieser großen Behausung liegendes Haus, am Donnerstag den 28ten November auf der Schule zu Leer öffentlich verkaufen zu lassen. Desfallsige Bedingungen können bei dem Ausmiener Schelten abgefordert werden.

3 Am 19ten November, sollen des Herrs Peter's in Aurich sämtliche Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinnen, Messing, Betten, Leinwand, und was mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich verkauft werden.

4 Mit Gerichte. Bewilligung will Claas Onnen seine auf Hardetief belegene Warfstädte mit dazu gehörigen 5 Diematthen Land, am Freytag den 20sten dieses des Nachmittags um 1 Uhr in des Bogt Harenbergs Wohnung zu Verum öffentlich verkaufen lassen, wovon die Conditionen bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben sind.

5 Der Bürger Hauptmann Eryx El. Döhling zu Emden ist freywillig resolviert folgende Immobilien, als

1) das von ihm selbst bewohnt werdende, ansehnliche Wohnhaus samt Stadt Gärten und Garten an der Nordseite des neuen Kirchhofes in Comp. 23. N. 17.

2) das daneben stehende Wohnhaus sub. N. 18 und

3) das neben letztern stehende Haus sub. N. 19.

durch dahiges Vergantungs. Departement am 12. 19 und 29 November 1793, öffentlich zum Verkauf anpräsentiren, und im letztern Termine dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Der Kaufmann Daniel Schröder zu Emden ist freywillig gesonnen, das daselbst an der neuen Straße in Comp. 29 N. 66 stehende Wohnhaus, bey Volentio genannt, ebenfalls am 12. 19 und 29 November 1793 öffentlich zum Verkauf ausbieten und im letztern Termine dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Des weyland Bäckersmeisters Harmen Lucas Folkerts Wittve zu Emden ist aus frehem Willen Vornehmens, das von ihr selbst bewohnte, an der kleinen Brücken Straße in Comp. XI. N. 32 stehende, zur Nahrung besonders wohlgelegene Wohnhaus, worin die Bäcker Profession seit undenklichen Jahren getrieben worden, gleichfalls am 12. 19 und 29sten November 1793 öffentlich feilbieten und im letztern Termine dem Meistbietenden verkaufen zu lassen.

Der Rohmeyer und Krämer Franz Verls zu Emden ist freywillig gesonnen, das daselbst am sogenannten Sandpfade belegene Wohnhaus in Comp. 23. N. 82 mit dem daneben stehenden geräumigen Stallgebäude ebenfalls am 12. 19 und 25sten November 1793, öffentlich zum Verkauf anpräsentiren, und im letztern Termine dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Da



Der Herr Chirurgus J. B. Spaiat zu Emden ist Namens seiner Ehefrauen resoluirt, das dafelbst an der sogenannten alten Ryge in Comp. 15. N. 50 stehende Wubn-Haus cum annexis gleichfalls am 12. 19 und 29sten November 1793 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren und im letztern Termin dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

6 Vermöge des zu Emden an der Amtskube, Johann zu Freepsum und Petrusum affigirten Subhastations-Patents und der demselben beigefügten Conditionen sollen auf Ansuchen des wehl. Jan Berens Erben deren 6 Grafen Landes unter Freepsum, welche nach Abzug der Lasten auf 285 Gulden in Gold pro Gras gewärdiget sind, am 18ten November und 2ten December auf der Emden Amtskube, am 18ten December aber zu Freepsum subhastirt, und dem Meistbietenden, salva approbatione judiciali, zugeschlagen werden. Die Verkaufsbedingungen sind sowohl auf dem Emden Ratgerichte als bey dem Ausmienen Arens zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen. Zugleich wird denen etwaigen unbekanntem aus dem Hypothekenbuch nicht consistirenden Real-Prätendenten hiehmil bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Berechtigung sich am 16ten December zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie obiges Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Uebrigens wird denen ins Feld gerückten Militärpersonen, deren Ehefrauen und sonstigen nach dem Edict vom 3ten September 1792 ihnen gleich geachteten Personen ihr Recht bis auf anderweitige Verfügung hieburch ausdrücklich vorbehalten.

7 Die den Weet Folkers in Osteel conscribirte 2 Pferde und 1 Füllen, sollen den 27sten November Vormittages 10 Uhr und am selbigen Tage Nachmittags 1 Uhr die dem Eint Eden in Leetsdoff beschriebene 3 Råhe, öffentlich verkauft werden.

8 Auf freywillig nachgesuchte und darauf erteilte gerichtliche Commission, ist Jana Jacobs Bunting auf dem Speyer-Behn resoluirt, sein dafelbst im Jahr 1789 neu erbautes ansehnliches Compagnie-Haus nebst Garten und Erbpachts-Land, worin er bis hiezu Bäckerey, Branerey, Krämerey und Wirthschaft mit gutem Erfolg betrieben, den 16ten December Mittags 1 Uhr öffentlich in dieser Verhauung verkaufen zu lassen. Conditiones sind bey dem Auctions-Commissair Meuter einzusehen.

9 Auf Anhalten des Schmiedemeister Gerd Hinrich Voskamp zu Papenburg, soll des Schiffer Berend J. Doerken zu Weener von Wolbert Janßen Post erkauftes Schuit-Schiff, genannt die drey Gebrüder, ungefähr 23 Haber-Lasten groß, öffentlich subhastirt werden. — Hierzu ist von dem Amtgerichte zu Leer terminus licitacionis auf den 22sten Januar 1794 zu Weener in des Posten Erdegers Hause festgesetzt; in welchem Termin es dem Meistbietenden vorbehaltlich gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden soll.

Das Inventarium ist wie die Taxe die sich auf 1100 Gulden holländ. belaufet dem Patent, das hier und im Amte Emden angeschlagen ist, angebogen, und bey dem Ausmienen zu haben.

Uebri-



Uebrigens werden alle und jede, die aus einem dinglichen Rechte, Anspruch an das Schif haben mögten, vorgeladen, in 9 Wochen spätestens im termino licitationis ihre Ansprüche bey dem Amtgerichte anzugeben, weil sie sonst damit in Hinsicht des Schiffes präcludiret werden. Signatum Leer im Amtgerichte, den 7ten Nov. 1793.

10 Vermöge zu Grooten und auf dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patens mit beygefügtten Conditionibus sollen, auf Ansuchen des wepl. Peter Hagen Erben, deren zu Grootenhusen belegene beyde Häuser cum annexis, so nach Abzug der Kosten respective auf 725 und 325 Gulden in Gold und ein Garten zu Loquard, so auf 590 Gulden in Gold eiblich gewürdiget worden, am 27sten dieses und 4ten December auf der hiesigen Amstube, sodann am 11ten und 13ten ejusdem respective zu Grootenhusen und Loquard im Wirthshause subhastiret, und in den letzten Terminis denen Meißbietenden, salva approbatione judicii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowohl auf dem hiesigen Amtshause als bey dem Justiz-Commissario und Ausmienen-Schelten und dem Ausmienen-Willemsen zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Zugleich wird denen etwaigen unbekanten auf dem Hypothekensbuche nicht consistirenden Real-Patendenten, nicht weniger denen, welche eine Servitut zu haben vermeynen, hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zu den Terminis licitationum et subhastationum zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie damit nach erfolgtem Zuschlage gegen die neue Besitzer, und in so weit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Uebrigens wird denen Militärpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihr Recht bis auf anderweitige Verfügung hiedurch ausdrücklich vorbehalten. Datum am Königl. Amtgerichte, den 12ten November 1793.

11 Kaufmann H. Olshof will curat. wepl. Christopher Hardermann als auch wepl. Ehefrauen Antje Meinen nachgelassenen Soebels noie. gedachter Eheleuten beyde neben einander zu Leer an der Heisfeldiner Straße liegende Häuser mit Gartens c. a. am 4ten December daselbst auf der Schule meißbietend verlaufen lassen.

Noch verschiedene am 29sten Juul unverkauft gebliebene Mobilien zu Conrad Babin's Concursmasse gehd. 19. als verschiedenes Hausgeräthe und Besten, insbesondere sämmtliche zum Gewürzhandel erforderliche Geräthe, als ein sogenannter Winkel mit Schneebank, Borten, Labden, Waagen, Gewichtern, Böcken, Trommen, Büchsen 16. sollen am 29sten November, und zwar wenn sich Kauflustige einfinden lassen, letztgenachte Geräthe zusammen, öffentlich verlaufen werden.

12 Des wepl. Schmiedemeisters Peter Mey nachgelassene Wittwe und Kinder zu Emden sind freywillig resoldiret, das daselbst an der Mühlenstraße in Comp. 17. No. 2. stehende zur Schmiederey und sonst wohlingerichtete Wohnhaus cum annexis durch dasiges Bergamts-Departement am 19ten und 26sten November, sodann 6ten December 1793 öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Termin den Meißbietenden zugeschlagen zu lassen.

Der



Der Bäckermeister Dirl Daniels Franken zu Emden ist freiwillig gebohren, das daselbst an der Hoopse bey der Webers-Brücke in Comp. 15. No. 32. stehende Wohnhaus sammt Kuhmischerey und Garten, ebensolchs am 19ten und 26sten November, so dazw 6ten December 1793 öffentlich feilbieten und im letztern Termin dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

13 Den 21sten November c. a. soll nach erhaltenen gerichtlichen Commission des Schuldners Callmer Samuels, Schuß Juden hier in der Neustadt Eddens seine sämtliche Güter, durch den Ausmiener Gans meistbietend öffentlich verkauft werden.

14 Den 19ten November c. a. sollen auf erhaltene gerichtliche Commission, des weyl. Herrn Pastor Hobbelt seine sämtliche schöne hinterlassene Bücher, in der Neustädter Reformirten Pastorey, durch den Ausmiener Gans meistbietend öffentlich verkauft werden.

15 Weyl. Meene Starichs nachgelassene Frau Wittwe Ulke Harms und Kinder zu Groorhusum, sind auf erhaltene gerichtliche Commission willens, Ihre unter der Herrlichkeit Rosum gelegene 14 Grasen Etäcklande nebst einem Kamp, am künftigen Sonnerstag den 12ten December zu Rosum, in des dasigen Burggrafen Staat Behauptung, durch den Ausmiener P. Janssen, öffentlich verkaufen zu lassen.

Beheurrungen.

1 Da die interessirte resp. Eigenthümere der zu Weenigermoer stolschen Herru Groenefeld und Martin Dicks belegenen Plage (welche mit ein gutes Wohnhaus versehen) entschlossen sind, solche in der sogenannten Beklemmung oder Erbpacht unterm 18ten December Morgens 11 Uhr in meiner Behausung zu Rheede mehrstbietend abzuschreiben, so können sich Liebhabere dazu zu gemeldeter Zeit einstellen, die Conditiones vernehmen, und solche auch vorherig bey mir einsehen. Rheede, den 29sten October 1793.
N. Bröring, Notarius ex Commissione der Eigenthümere.

2 Des weyl. Abdick Poppes Erben Carl Eunen ux. noie in Marienhave und Hausmann Ude Dilrichs in der Ehene wollen ihren ansehnlichen in der Ehene belegenen Heerd Landes, groß 73 Diemath auf Warshland, auf 16 Jahre, von May 1795 bis May 1801, am Freytag den 29sten dieses des Nachmittags um 1 Uhr in des Bogt Harenbergs Wohnung zu Berum öffentlich verheuren lassen. Die Baulande werden im Herbst 1794 angetreten, und können die Bedingungen bey dem Ausmiener Tribag gratis eingesehen, auch für die Gebühr abschüsslich abgefordert werden.

3 Am 30sten November wollen Gerd de Boers Erben in Norden durch den Ausmiener Thoden von Belsen, einige Diemathen grün Land, welches Nikels Wammen und Peter Heben bis Martini 1794 in Heuer haben, auf Jahrmable öffentlich in Willt de Boer Hause verheuren lassen.

4 Des weyl. Hausmanns Geerd Peters Erben Curatoren wollen 5 Grasen Landes unter Grimersum, am 16ten November des Nachmittags in Grimersum öffentlich verheuren lassen.



5 Weend Willems Erben sind willens ihren Platz, groß 72 Nemat Klein Land nebst Behausung, Kohl-Garten und Tort-Moor, am 4ten December des Nachmittags um 1 Uhr, durch den Ausmiener Stuel, stückweise um am 1sten May 1795 anzukrethen, der Ausmiener Ordnung gemäß, in des Gastwirths Jacob S. Fischer Behausung zu Dornum verheuren zu lassen.

Selber, so ausgeboten werden.

1 Der Vormund über Berend Albers Kinder, Hilde Hagen zu Ostergaste, Nints Beram hat cur. noie. pl. m. 1600 Gl. größtentheils in Gold kändlich gegen billige Zinsen und gute hypothekarische Sicherheit zu belegen, wos Endes sich Liebhaber bey ihm je eher je lieber melden können.

2 Die Vormünder über weyl. Arjen Ariens minorenen Sohn haben Martini dieses Jahrs 600 Gl. in Gold kändlich zu belegen, wem damit gebietet ist und gehörige Sicherheit stellen kann, der melde sich bey Hilde W. Schaback welcher nähere Nachricht giebt.

3 Auf bevorstehenden 1sten Januar 1794 hat der Gastwirth Johann Jacob Blesene in Wittmund aus seiner Vormundschafts-Casse über weyl. Börries Koch Sohn, ein Capital von 300 Rthlr. in Gold zinsbar zu belegen. Wer davon Gebrauch machen und die erforderliche Sicherheit stellen kann, wolle sich bey demselben melden.

4 Aus einiger unter Aufsicht des Conssistorii stehenden Cassen sind primo May a. f. in ganzen oder getheilten Summen gegen gehörige Zinsen und Sicherheit 2360 Rthlr. in Gold zu belegen, und wird sich derjenige, der solche gebrauchen kann, mit dem forderlichsten zu melden haben. Muth, den 4ten November 1793
Königl. Preussl. Districtl. Regierung.

5 Das Armenwesen zu Fulkum hat jetzt gleich 200 Gold. Cour. und um May l. J. 100 Gulden Courant zu belegen. Wer solche gebrauchen kann, wolle sich an den Vorsteher Ihre Jassen in Fulkum deshalb wenden. Briefe portofrey.

6 Der Hausmann Heercken Jassen zu Erichwarken, hat für die Wuttforde Armen-Casse so fort 203 Gl. 4 Sch. 10 m. in Gold und 343 Gl. 5 Sch. Cour. so fort kändlich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen und die gehörige Sicherheit stellen kan, wolle sich bey ihm melden.

7 Der Hausmann Mamme Euden Petero zu Wuttforde hat für seine Enfantin, des weyl. Hausmanns Johann Becker Wammes jüngste Tochter, ein Capital von 300 Rthlr. in Gold so fort zinslich zu belegen. Wer solches gebrauchen, und die gehörige Sicherheit zu stellen im Stande ist, wolle sich je eher je lieber bey ihm melden.

8 Der Vormund über weyl. Hausmann Frerich Lucas Kinder, Hausmann Peter Jacobs Becker auf der Alten Weerder Erbe, hat auf Neujahr nächst bevorstehend aus seiner Vormundschafts-Casse 1000 bis 1500 Rthlr. in Solde gegen gehörige Sicherheit kändlich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bey demselben, oder bey dem Justiz-Commissair Steiumeg in Wittmund.



9 Johann Hiarich Ulrichs Müller zu Barchau, hat lut. nom. weyl. Ein
Offen Rinder 150 Rthlr. in Gold gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu belegen.

10 Der Hausmann Gerd Willems zu Ujel als Armen. Vorsteher daselbst,
hat auf Neujahr 1794 ein Capital aus der dasigen Armen. Casse zu 50 Rthlr. in Gold
zinsbar zu belegen. Wer solches gebrauchen und gehörige Sicherheit stellen kan, wolle
sich bey ihm melden.

Citationes Creditorum.

1 Nachdem Eilert Baien Lamling zu Soltborg von dem Doctore Feiß in
Zwolle Namens seiner Ehefrau, gebohrne Groeneveld, einen zu Soltborg belegenen
Heerd Landes cum annexis in Erbpacht genommen, und zu seiner Sicherheit um Vor-
ladung sämmtlicher etwaiger Prätendenten dieses Grundstücks angetragen, diesem Ge-
suche auch vermöge heutigen Decreti deferiret worden; so werden hiemit alle und jede,
welche an bemeldeten Heerd Landes Pfands. Käufers. Dienstbarkeits. oder sonstigen
rechtlichen Grundes wegen Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter aufgefordert, sich
damit binnen 3 Monate, und längstens in Termino präclusivo den 2ten December cur.
Morgens 9 Uhr, beym hiesigen Amtgerichte zu melden, und die Beweise (Briefschaften
originaliter) davon zu produciren, unter Verwarnung, daß die ausbleibende mit ihren
etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück präcludiret, und ihnen in Hinsicht dessel-
ben und des provocantischen Besitzers ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden soll.
Es bleibt jedoch denen Militair und denen denselben gleich geachteten Personen, als
welchen nach Vorschrift allerhöchster Verordnung vom 2ten Sept. 1792 die Rechts-
wohlthat der Suspension zu statten kömmt, ihre Gerechtfame bis nach hergestelltem Frie-
den ausdrücklich vorbehalten. Leer im Amtgerichte, den 22sten August 1793.

2 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden — blos mit Vorbehalt
der Rechte der ins Feld gerückten Militair. und der, denenselben gleich geachteten Perso-
nen, welchen nach dem Edicte vom 2ten September 1792 §. 1. die Rechtswohlthat
der Suspension zu Statten kömmt — alle und jede, welche auf die von Dirck Janssen
de Wall auf dem grossen Fehne an Hiarich Voets daselbst öffentlich, von diesem an den
Hausmann Johann Hiarich Tholen daselbst privatim, und vom letztern an Harm Ger-
des Dulen, Schiffer zu Emden, gleichfalls privatim verkaufte, auf dem grossen Fehne
belegene Grundstücke, nämlich ein Haus mit Garten, 5 Aecker, ein Stück Landes von
1½ Tonnen Roden. Einsaat, und ein dito von 1½ Tonnen Roden. Einsaat, cum an-
nexis, ein Eigenthums. Pfand. Dienstbarkeits. Benäherungs. oder sonstiges Recht ha-
ben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monathen, spätestens am 28ten No-
vember d. J. ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter
der Warnung, daß die Ausbleibende von diesen Grundstücken cum annexis werden praes-
cludirt, und ihnen so wol gegen den Harm Gerdes Dulen, als gegen die sich etwa mel-
dende zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt
werden.

3 In dem Freyherrl. Veltumschen Gerichte ist auf Ansuchen des Nicolaus
Heren Klungenborg, als Ankäufers des in der Veltumer. Hammerich belegenen vorhin
Ibering



Iheringschen Heerdes und Hiffelle-Weerk, eine Edictal-Citation wider alle diejenige, welche an diese Grundstücke, sammt oder sonder, es sey aus einer Art Eigenthums- oder Dienfbarkeits, oder Pfandrechts, oder aus welchem sonstigen rechtlichen Grunde, in Absicht derjenigen Zwendrittheile, welche von dem Advocato Frei Ihering und der Hofmeisterinn Liaden, geborne Ihering, herrühren, Ansprüche zu haben verwehren mögten, in der Masse erkannt, daß sie innerhalb dreyen Monaten, längstens am 2ten December dieses Jahres, solche ihre Forderungen daselbst anzeigen und bewähren müssen, widrigenfalls aber derselben in Absicht des jetzigen Besizers sowol, als der etwa sich meldenden Gläubiger für verlustig erklärt werden sollen. Nur allein den Militärpersonen, und welche ihnen im Edict vom 3ten September 1792 gleich gesetzt worden, bleiben ihre Rechte vorbehalten.

4 Bey dem Stadtgerichte zu Embden sind ad instantiam des Justiz-Commissarii le Brun, mand. noie. der Eheleute Jaje Schellen und Aaltje Janssen hieselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von den Eheleuten Jan Harms Müller und Franke Caspers zu Loquard privatim anerkaufte Haus und Warf, die Nysumer Herberge genannt, ingleichen das Stallgebäude nebst Platz zum Mistbauken cum annexis, aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufrecht zu haben vermerken, cum Termino von 4 zu 4 Wochen et reproductiois præclusivis auf den 5ten December nächstkünftig, des Nachmittags um 2 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt. Uebrigens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesem Hause etwa interessirten Militärpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

5 Bey dem Magistrat in Norden ist auf Ansuchen des Doctoris Medicinæ Wever, Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf das der Frau Ames, Berwalterin Hoppe geborne Damm, in der Erbtheilung ihrer väterlichen Nachlassenschaft zugefallene und darauf dem Provoquanten d. 16ten dieses Monats privatim verkaufte, in der Stadt Norden im Norder Klust 4te Rott sub No. 581 unter den Linden belegene Haus, nebst Scheune und Garten Real-Ansprüche und Forderungen, Servitut oder Näherkauf-Recht zu haben vermerken, cum Termino von 3 Monaten et præclusivis auf den 12ten December a. r. des Vormittags um 11 Uhr unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen und Forderungen auf obbemeldetes Haus cum annexis und dessen jetzigen Kaufschilling præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen deshalb auferleget werden solle.

Indessen bleiben nach Inhalt des Edicti d. d. 3ten September 1792 denen Militär- und diesen gleich geachteten Persohnen ihre etwaige Ansprüche hiemit ausdrücklich vorbehalten. Signatum Norden, in Curia den 20sten August 1793.

Amts-Verwalter Bürgermeister und Rath.

6 Bey der Königl. Preuß. Ostfriesischen Regierung ist auf Ansuchen des Commissions-Raths Engelbart Hermann von Groeneveld in Weener, als Ankündners des adelichen immatriculirten Gutes zu Gros-Midlum im Amte Embden Citatio Edictalis erkannt worden; und werden demnach alle und jede, welche aus einem Eigenthums-

(No. 46. H b b b b b)

Pfand-



Pfand: Näher Dienbarkeit; oder aus irgends einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch auf dieses von dem Commission. Rath von Groenewald, von der verwittweten Geheimen Räthin und Hofratherin Maria von dem Appelle geborne von der Marwede, zu Groß-Möblum, als Erbin ihres Eheannes, des weyl. Geheimen Raths und Hofrichters, Maurit. Wilhelm von dem Appelle laut Kavif. Briefes vom 23 Novem- ber und 3 ten December 1792 privatim anerkaufte Guth, oder dessen Zubehörungen, zu haben vermeinet, jedoch mit Ausnahme der, in der Verordnung vom 2ten Septem- ber 1792 wegen der Rechts- Angelegenheiten der ins Feld gerichteten Militair Personen & benannten Personen, als welchen ihre Rechte hienit ausdrücklich vorbehalten wer- den — hiedurch und Kraft dieser Edictal Citation, wovon eine allhier auf der Regie- rung, die zweite in Emden am Rathhaus, und die dritte in Leer affig. et. ist — vor- geladung, daß sie innerhalb 3 Monaten und längstens in termino peremptorio den 13ten December Vormittags um 8 Uhr coram Deputato Regierung. Assessor D. Dechbre auf Unserer Regierung hieselbst erscheinen, und ihre Ansprüche, und woraus sich solche gründen, angeben, unter der Verwarnung, daß die Auslassende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf dieses Guth, und Zubehörungen werden präcludiret, und thuen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Uebrigens werden denjenigen Creditoren und Prätendenten, die durch allweite Ent- fernung oder andere legale Bedürfnisse an der persöhnlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, die Justiz-Commissionen, Adv. Jitel-Übering, Adv. Juci-Weck, Adv. Juci-Linden, de Pottiere und Stärenburg vorgeschla- gen, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Gegeben Würich den 7ten August 1793.

Königl. Preußl. Ostfriesische Regierung.

7. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Verum stad auf Ansuchen des Gerard Verdes wider alle und jede, welche auf die von ihm sub assistentia des Hausmannes Hans Janßen von des weyl. Schusters Hebe Peters Wittwe Juse Ulrich in Norden, an den Kleidermacher Daniel Stipp zu Hage privatim verkaufte und von dem Prolocanten durch Näherkauf wieder an sich gezeigene, in der Hagermarsch belegene 2 Diemten Lan- des einen Real-Anspruch und Forderung wie auch Näherkaufs-Recht oder Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum termino von 6 Wochen und reproductionis präclu- sivo auf den 29ten November d. bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens er- lant; jedoch bleiben nach Anleitung des Edicts vom 3ten September 1792 die Rechte derer hiedey etwa interessirten Militair- und dazu gerechneten Personen ausdrücklich vor- behalten. Verum, den 24sten September 1793. S. N. Kettler.

8. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Justiz-Commis- sion. Rat. Brunmand. nate. des Weillingers Jacob Euppen Schröder und Joske Heyles Blecker hieselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Prolocanten von dem Johann Jacob Börner und der Katharina Maria Matthessen privatim anerkaufte, in Comp. 78 No. 50 belegene Wohnhaus und Garten, nebst kleinem Garten in besagter Comp. sub No. 89 aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten, et reproduct.

präclu-

präclusivn auf den 18ten Decemder nächstkünftig des Dochemittags um 2 Uhr bey Strafe eines unnerwährenden Stillschweigens und der Präclusivn erlannt.

Uebriqens wird auf allerhöchsten Befehl denen bey diesen Immobilien etwa interessirten Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihre etwaige Befugsamkeit hiedurch ausdrücklich vorbehalten.

9 Bey dem Stadtgerichte zu Nürich ist per Decretum de 16ten Septemder 1793 über das Vermögen des Herz Peters hieselbst der förmliche Concurß eröffnet und zugleich ein offener Arrest erlassen worden. Solchemnach werden, mit Vorbehalt der Rechte der Militair- und denselben in der Verordnung vom 3ten Septemder 1792 gleich geachteten Personen, alle und jede, welche auf diese Vermögens-Masse aus irgend einem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, edicte-liter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 30sten Decemder nächstkünftig angelegten peremptorischen Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien besonders zu adhibiren, anzu-melden und rechtskräftig nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die ausbleibende mit ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen damit gegen die sich mildende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Zugleich wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaffen hinter sich haben, aufgegeben, demselben nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr solches dem Berichte fordersamst getreulich anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der Warnung:

daß, wenn demobngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ansgewortet würde, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Belten der Masse anderweit hergegriffen, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselbe verschweigen oder zurückhalten sollte, er noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfands- und andern Rechts für verlustig erkläret werden solle.

Nürich im Stadtgerichte, den 16ten Septemder 1793.

Bürgermeistere und Rath.

10 Bey dem Gräf. Wedelschen Landgerichte zu Södens ist über des König. Juden Salmer Samuels zu Drensbach Södens, das in Mobilien bestehendes Vermögen concursus generalis eröffnet, und Citatio Edicte-liter wider sämtliche Gläubiger derselben zur Angabe und justification ihrer Forderungen cum Termino von 9 Wochen, und längstens auf den 9ten Januarii a. f. mit der Warnung erlannt, daß die Ausbleibende mit ihren Forderungen an der Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; jedoch mit Vorbehalt des, denen im Felde befindlichen Militair-Personen, nach Waasgabe des allerhöchsten Edicte vom 3ten Septemder 1792, zustehenden Rechts.

Zugleich ist auch der offene Arrest, wegen dieses Bündels dahin angefertigt worden, daß alle, welche dazu gehöriges Geld, Sachen, Effecten, und Briefschaffen unter sich haben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts dem hiesigen Gerichte fordersamst anzeigen, und ad depositum abliefern müssen, unter der Verwarnung, daß

eine sonstige Ablieferung, eine anderweite Bepreisung zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand, oder sonstigen Rechtes nach sich ziehen werde.

Edicts am Hochgräf. Landgerichte, den 21sten October 1793.

11. Hinrich Holtkamp erstand am 25ten Jan. 1748 von Behrend Hinrichs zu Kirchdurgum Erben den dorelbst belegenen Heerd Landes cum annexis, und legte denselben nebst den Stücklanden und dem Hülsmannsweh auf den Wählenwarf bey Wentgermanor in seinem Testamente seinem Sohne Lühbert Jans Holtkamp in Eigenthum zu — Dieser hat nun um gegen alle Real-Präcedenten sicher zu seyn, auf Erdsnung des Liquidations-Processus angetragen. Das Amtgerichte zu Leer ladet deshalb: jedech mit ausdrücklichem Vorbehalt der Gerechtigkeit der Militair-Personen laut Edict vom 3ten September 1792: Hiemit alle, die aus Erb-Räher Pfands besonders Dienstbarkeits- oder einem andern dinglichem Rechte an die bemeldeten Immobilien Spruch und Forderung haben möchten, edictaliter vor, sich damit innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in termino präclusivo den 30sten December a. r. beim Amtgerichte mittelst Bedringung der nöthigen Beweise zu melden, unter Verwarnung, daß die nicht erscheinende Real-Präcedentes mit allen etwaigen Ansprüchen von dem Heerde cum annexis ab- und in Hinsicht dессеiben und des provocantischen Besizers zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Leer im Amtgerichte den 12ten September 1793.

12. Die Hausleute Jann Hinrichs und Jann Daven erstanden von dem öffentlichen Verkaufe der Immobilien des wepl. Amts-Berwalters Damm 4 Diemath Stücklande in Westintel, für 1825 Gulden, in Gold; ersterer übertrug privatim seinen halben Anteil für 917 Gulden 5 Sch. in Gold dem Amtsverwalter Hoppe, und wie nun des letztern Anteil nach dessen Tode abermals subastret wurde, und der Wille Janssen Meyenburg solcher für 800 Gl. in Gold 109, so überließ dieser denselben auch dem Amts-Berwalter Hoppe für gedachtes pretium wieder. Dann wurden von dem Hausmann Wilt Ihmels Uken gewisse im Wesser Eharlotten Volder belegene, und aus zuerst gedachten Verkaufe auf ihn gekommene 3 Diemathen Landes für 1654 Gl. 6. Sch. 5 w. in Gold dem Amts-Berwalter Hoppe wieder cediret, und da dieser solcher 4 und 3 Diemathen Landes wegen Edictales nachgesucht hat, so werden Trast der von Hochpreisl. Regierung erteilten specialen Commission alle und jede, welche auf besagte Stücke ein Räher, Pfand, Dienstbarkeits, oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen möchten, hiedurch edictaliter vorgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in dem auf den 22sten Janu. a. f. präfixirten präclusivischen Termin des Vormittags um 11 Uhr entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte beim Stadtgerichte hieselbst anzugeben und rechtlich zu justificiren, unter der Verwarnung daß die Ausbleibende mit ihren Real-Ansprüchen werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Nur allein densa Militair und diesen gleichgeachteten Personen, bleiben nach dem Edicte d. d. 3ten September 1792 ihre Rechte vorbehalten. Signatum Norden im Stadtgerichte, am 10ten October 1793.

v. Glau, vig. comm. loc.

13. Bey dem Stadt-Gerichte zu Auriſch iſt über das Inſolvente aus einem Garten, einer Kirchenſtelle und einigen Mobilien beſtehende Vermögen des Kaufmanns Friedrich Chriſtian Meyer per decretum de 7ten November c. der generale Concurs eröfnet.

Es werden ſolchemnach jedoch mit Vorbehalt der Rechte der Militair- und denenſelben in dem Exerit de 3ten September 1792 gleichgeachteten Prrſohnen, alle und jede, welche auf dieſe unzureichende Vermögenſ-Maſſe aus irgend einigem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citiret und abgeladen, ſolche innerhalb 9 Wochen längſtens aber in dem auf den 30ſten Jannuar 1793 angeſetzten präclufivſchen Termin des Morgens um 10^{1/2} Uhr auf dem Stadt-Gerichte entweder in Perſohn oder durch zuläſſige Bevollmächtigte, wozu die hieſigen Juſtiz-Commiſſarien Advocatus Fictiſ Iherlag, Aldi. Ficti Block und Liden ſo wie Juſtiz-Commiſſair de Portere beſonders zu adhibiren, gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweiſen, unter der Verwarnung,

daß dieſejenigen, welche in dem gedachten Termin nicht erſcheinen, mit allen ihren Forderungen an die Maſſe präcludiret und ihnen deſhalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden ſoll.

Zugleich wird allen und jeden, welche von dem Gemeinſchuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Verſchreibungen hinter ſich haben hiedurch abgedeutet, demſelben nicht das mindere davon zu verahſolgen, vielmehr ſolches dem Gerichte ſöderamſt getreulich anzuzeigen, und jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habende Rechte in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, unter der Warnung,

daß, wenn demohingeachtet dem Gemeinſchuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet würde, ſolches für nicht geſchehen geachtet und zum Beſten der Maſſe anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber ſolcher Gelder oder Sachen dieſelben verſchweigen und zurückhalten ſollte, er noch außerdem alles ſittlich daran habenden Unterpfand: und andern Rechtes für verluſtig erklaret werden wird.

Auriſch in Curia, den 7ten November 1793.

Bürgermeiſter und Rath.

Notificationes.

1. Ankündigung von Wielands ſämmtlichen Werken.

Eine vollſtändige, gleichförmige, korrekte und ſchöne Ausgabe der Wielandiſchen ſämmtlichen Werke, iſt gewiß der allgemeine Wunſch des Zeitalters, dem ein Wieland in Theil wurde. -- Eine ſolche Ausgabe, worin der Verfaſſer alle ſeine Schriften, ſo wie ſie künſtig bleiben ſollen, theils ganz umgearbeitet, theils weniger verändert liefert, wird bei dem Buchhändler Göſchen in Leipzig in verſchiedenen Formaten und auf verſchiedenen Papier mit Kupfern von den Meiſtern Händen eines Baule, Berger, Geyſer und andern berühmten Künſtlern erſcheinen. Eine ausführliche Anzeige und Proben von den verſchiedenen Ausgaben ſind bei mir, da ich die Pränumeratien für die hieſige Provinz übernommen, zu haben. Auriſch, den 30ſten October 1794.

Aug. Fr. Winter, Buchhändler.

2. Jan Wolters Brückmann in Niepe hat ein recht gutes Schnit-Schiff,
5 Jahr



5 Jahr alt, 1 1/2 Fass Haber groß, mit Seyl und Treyl aus der Hand zu verkaufen. Wem damit gedient ist, beliebe sich bey ihm zu melden.

3 Der Pelde-Müller Gerd Jürgens Kruse in der Niepfer Hamrich im Amte Nürich ist willens, seine daselbst stehende Pelde- und Korn-Mühle, um May 1794 anzutreten, auf 6 Jahre zu verheuren; wer dazu Lust hat, kann sich bey ihm melden, und nach Gefallen heuren.

4 Das Haus bey der Burgraffe, welches von Alrent Jansen Wons Wittwe bewohnet wird, steht aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich desfalls bey Sidde R. Schönbeck einfinden und contrahiren. Norden, den 27sten October 1793.

5 Vor ohngefähr 4 Wochen entlieh von Ihunam nahe bey Erens ein Hund von mittelmässiger Größe, gelb von Farbe und etwas kraus von Haaren, welche auf dem Rücken an dem Schwanz und an den Ohren vorzüglich lang sind. Wer Nachricht geben kann, melde sich entweder bey Herrn Heyne im Weinhause zu Norden, oder in Erens bey dem Schmiede-Meister Gerd Andreeffen.

6 Es siehet ein guter Genever, Kessel, mit Helm und Schlange, welcher 3 bis 6 Quater groß, und vor 2 Jahren erst neu verfertigt ist, unter der Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt der Kupferschmidt-Meister, Bernhard Dräbing in Neustadt Södens.

7 Der Kleidermacher Siebold Ihnen in Emden verlangt drey in Franen-Werk gut geübte Gesellen, wovon einer gleich in Arbeit treten kann, und wem auf Ostern, wer dazu Lust hat, kann sich je eher je lieber, persönlich oder durch Postfreye Briefe bey ihm melden.

8 Hierich Janssen Brauer zu Klein-Dorsum ist resolviret, sein Haus zu Groß-Widlum, welches zum Backen und in einem Krädeniers Winkel wohl apirt ist, auf 3 oder 6 Jahren nacheinander zu verheuren, und zwar von primo May 1794 an. Wobey zur Nachricht bemercket wird, daß die Müller Gerd Hübast dabei bleiben kann. Liebhaber können sich desfalls bey dem Brauer oder Schürweyer zu Groß-Widlum melden, und Conditiones daselbst schließen.

9 Ein wohl conditionirtes Clavier, handfrei, leicht zu spielen, und von gutem Klange ist; über 4 Octave lang; Mahagoni-Farbe, und 4 unterzuschiebende Füße hat, um es bequem transportiren zu können, steht bey mir zum Verkauf. Schluß Lüneburg den 7ten November 1793.

Harten, sag. Her. Sprach- Lehrer.

10 Die Kirchen-Vorsteher der hiesigen Lutherschen Kirche und die verordneten Mitglieder derselben wollen am 28sten November instehend des Nachmittags am 2 Uhr im Weinhause nach dem allerhöchsten Ort approbirten Reparations-Versteck der großen Kirche und nach deren sonst zu erwerbenden Bedingungen, eine ansehnliche



liche Quantität Schiefer zum Decken, Holz zum Bekleiden, eiserne Nägel, einiges Kupfer zu Dach-Rinnen, auch etwas Eisen-Berk, sodann die erforderliche Schiefer-Decker, Holz-Wäßer und sonstige Arbeit an die Miethstannehende auszuverdingen; und werden daher die Liebhaber am besagten Tage und Orte Schweiß obigen zu erscheinen, und ihren Vortheil zu suchen, hiedurch aufgefodert, zugleich wird ihnen befehlet gemacht, daß das Besteck vorher bey obgedachten Personen, auch in der Stadegerichtlichen Registratur einzusehen, und für die Gebühr abschreiblich zu haben ist.

Norden, am 1sten October 1793.

Die zeitigen Kirchverwalter et Cons. Dieselbst.

11 Bey denen sämtlichen Hrn. Buchbindern in Emden, Norden, Eiers, Leer, Wittmund, Neustadtgödens und in Aurich bey Wichert ist für 3 Stüber gebietet zu haben: Ueber die Hinrichtung der Königin von Frankreich am 16ten October 1793. Ein Gedicht, nebst historischer Erzählung und Abbildung der Guillotine.

12 Bey dem Buchbinder Laden in Aurich sind allerhand schöne Dreijährs-Wünsche zu haben, als: auf Selbe, Dosen, Nadelkässen, Tobackbeutel, Selbbeutel, seidene Strumpfänder, seidene Bänder auf Neujahrs und Geburtstage, Illuminirte und einfarbige Bigaretten, feine ganze und halbe Stangbogen, ordinäre Bogen, Ludwigsbilder, große und kleine geprägte und fein gemahlte, wie auch Medaillen etc. Dann ist in Commission zu haben: Dr. Pfaffens Werk in Octavo in 6 Lederbänder mit Titel, Linien und Mittelsstempel, complet und gut conditionirt, nem: *Introduction a la Grammaire des Dames*, in Leder mit Titel.

13 Die Interessenten des großen Fehns sind willens, ihren nördlichen Fehn-Canal, oder die sogenannte Rorder-Wieck, um 90 Ruthen verlängern zu lassen, und diese Arbeit, womit sogleich der Anfang gemacht werden kann, auszuverdingen. Wer Lust hat, das Werk anzunehmen, wolle sich am Mittwoch den 27ten November des Nachmittags um 1 Uhr im Compagniehanse des großen Fehns einfinden, Conditiones anhören, und der Mindeststannehende den Zuschlag gewärtigen.

14 Der Schmidt Abbe Ehrs in Holtrop machet hiemit einem geehrten Publicum bekannt, daß er alle 24 Stücken einen Flintenlauf verfertigt, welcher 50 Schritte mit Hagel trägt, mit Kugeln viel weiter. Wer welche benöthigt, melde sich bey ihm selbst oder bey dem Gastwirth Wienholz im Bremer Schlüssel in Aurich.

15 Bey folgenden Herren ist ein Gedicht, bestellt: Cartusch und Cassine streiten um den Rang, nebst Cartusch und Cassines wohlgetroffenem Bildniß, jedoch in einer damals angenommenen Gestalt, in Aurich bey Wichert, in Emden bey Buchbinder von Holten, Norden Boldens, Leer Warrers und Jross, Wittmund Schütler, Eiens Dürcken, Neustadtgödens Helmunt, Dornum Organist Duden, gebunden für 1 1/2 Str. und ungebunden für 1 Str. zu bekommen. Der Verfasser von obigem Gedicht beschäftigt sich jetzt mit der Gamsenjagd in den Alpen, und ist ein Zeuge des Besprächs wie auch Mitglied der Eustinschen freyen Gesellschaft gewesen.



16 Dem geneigten Publico mache ich hiemit ergebenst bekannt, daß ich mich alhier als Paruquenmacher etablirt habe, und kann ich sowohl mit meiner Arbeit als auch mit dem Gefallen der Herrn und Damen nach der neuesten Mode aufwarten, deswegen ich mich dem gnedigsten Publico hiemit bestens recommendire. Auch ist bey mir gute Pomade, um das Haar wachsend zu machen, zu bekommen. Mein Logis ist bey dem Bäckermeister Laas Stiermann in der Vorderstraße. Zurich, den 13ten Nov. 1793.

Georg Friedrich Albrecht Voigt.

17 Die Restanten der Amtgerichtlichen Vorder Sportul-Casse, welche zur Abtragung der alten Rückstände bereits durch Rechnungen angemahnet worden, werden von Unterschriebenem hiemit aufgefodert, innerhalb 14 Tage ihre Reste abzutragen, widrigenfalls derselbe gegen die Außenbleibende die Executio nachzulesen gedünthiget seyn wird. Norden, am 13ten November 1793.

Der Referend. Heershemius, als Heber der alten Amtgerichtl. Sportula.

18 Des weyl. qualificirten Bürgers und Kaufmanns Willem Gerdes Laaks Erben sind willens, den Platz in der Westermarsch, so von Ede Claassen heuerlich gebraucht wird, sodann auch 15 Diemath Stückländer daselbst, so ebenfalls von denselben heuerlich gebraucht werden, wiederum auf 6 Jahre, von dem 1sten May 1795 anfangend, zu verheuren, wozu Termins näher bekannt gemacht werden soll. Diejenigen, so Lust haben, den Platz und die bemeldete 15 Diemath Stückländer zu heuren, wollen sich bey dem qualificirten Bürger und Kaufmann D. S. Laaks in Norden melden, bey welchem die Conditiones eingesehen werden können.

19 Sollte jemand Lust haben, die Apothekerkunst zu erlernen, um gleich oder gegen Oftern in Condition zu treten, der addressire sich je eher je lieber bey dem Apotheker von Senden in Emden.

20 P. Doekema, Boekverkoper te Groningen, door Inkoop eygenaar geworden zynde van de Leerreden over de Geschiedenissen der twee Godsmannen Elias en Elisa, door wylen den WelEwd. Hr. R. Alberthoma, in LevenPred. te Groningen, opgesteld, in 4to. 2de Druk, bied deze beide Werken aan voor den zeer verminderden Prys van 3 Guld. holl. in plaats van 4 Guld. 16 str. en over Elias apart voor 1 Guld. 16 str. zo lang het gering Getal der nog voorhanden zynde Exempl. strekken zal; deze Werken, als ook een breedvoerig-Berigt daarvan zynde mede te bekomen by E. Eekhoff, Boekverkoper te Emden tuschen de beide Markten, by welke nog maar weinig Exempl. van het berbeemde Werk, Oostfr. Oorsprongkelykheden door J. J. Harkenrotli, 2 Deelen, voor 2 Guld. 4 str. holl. te bekomen zyn, als mede nog Ewald en Rosenmuller over Volks- en Chr. Verligting, en meer andere nieuws uitgekomene Boeken, Papier, Pennen &c.

(1793) 24. 180



21 Es ist der Hof Müller Jacob Stroman in Norden, Alter und Ewidigkeit wegen gesonnen, sein am Neuen Weg gelegenes, und von ihm bewohntes Haus, nebst Hof und Brech-Mühlen, eine ansehnliche Scheune mit zwey großen Solken, und Vieh-Etalle, und drey dabey über die Looze gelegene Acker auf May 1794 anzutreten, aus der Hand verkaufen.

Ausserdem daß das Haus äusserst bequem zur Nahrung gelegen, indem obbenannter aber 25 Jahre das Gewerbe mit dem besten Erfolg darin getrieben, solches auch sehr geschickt zur Wirtschaft gelegen und zebauet ist, so sind darinnen drey gute bewohnbare Zimmer, eine hinter Küche, Keller, Brunnen, und Regen-Wasser-Walke, andrer Bequemlichkeiten nicht zu gedenken.

Liebhaber belieben sich bey ihm einzufinden, oder durch Postfreye Briefe.

22 Der Schuh-Jude Abraham Davids in Euse hat 150 Stück Schaf-Felle zum Verkauf vorräthig, und können Kauflustige sich bey ihm einzufinden.

23 Bey dem Buchbinder Wolbeus in Norden sind allerhand schöne Neujahrs-Wünsche zu haben, als: seidene Strumpfbänder, Damens Arbeitsheftel, Portpaurri-Rissen, seine Schärfsenbänder a la Wedgwood, Brieftaschen, seidene Bänder, illuminierte musikalische Wünsche, Quanzirte und einfarbige Bignetten, seine ganze und halbe Glanz-Bogen, ordinaire Bogen, groß und kleine geprägte und fein gewählte Wünsche, alles für einen sehr billigen Preis.

S t e c k b r i e f.

I Nachdem ein gewisser wegen falsche Wechsel inhaftirter Schiffer Namens Kuitjen Jobs, in der Nacht vom zween auf den 3ten November dieses Jahrs aus dem Gefängniß entwischt, der Justiz aber sehr daran gelegen, daß derselbe wiederum apprehendiret werde, so ersuchen wir alle und jede Gericht-Obrigkeiten sub oblatione ad reciproca auf demselben genau vigiliren und im Verretung-Fall denselben gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen.

Obgedachter Kuitjen Jobs ist acht und dreyszig Jahre alt, sieht gut, jedoch Vackergäßig im Gesichte aus, ist lang und schlank von Postur, hat braunes Haar und einen braunen Bart, ist auch besonders daran kennlich, daß er an den obrn Theil der Stirne verschiedene rotte Finnen hat. Bey seiner Entweichung trug derselbe einen runden Hut, ein rothes Halstuch, einen schwarz grünen Schiffer Rock, weiße Schiffer Ueberhosen, und darunter schwarze Hosen und Schuhe ohne Schnallen.

Emden in Curia, den 3ten November 1793.

Tholen, Secretaire.

G e b u r t s a n z e i g e n.

I Melnen h. Hochbreitenden Verwandten, Freunden und guten Bekannten mache ich hiedurch ergebenst bekannt, daß meine Frau am 3ten November des Abends am 6 Uhr 27 Minuten von einem gesunden und munteren Knaben glücklich entbunden worden. Ouderjum, den 5ten November 1793.

Dirk E. Cremer.

(No. 46. Jiliii)



... hierdurch
 gehoramt bekannt, dahinsetzen Strammung ...
 Knaben entbunden wurden ...
 was die Freude, welche wir ...
 wie sahen unser Kind nicht lebendig! ...
 liebte Kind in diesen schrecklichen Augenblicke ...
 sich zwar noch sehr schwach und niedergeschlagen, ...
 wohl. Philippsburg, den 2ten November 1799.

Todesfall.

...
 #
 ... diesen verstarb alhier der Königl. Kammer. Secretair, Hermann
 Johann Wende, nach einem stöckentlichen äußerst schmerzhaften Krankelage in seinem
 32sten Jahre. Sein zu früher Tod raubt dem Staate einen treu fleißigen Diener, mir
 aber reißt er, da ich nur erst 18 Wochen das große Glück einer wahrhaft vergnügten
 Ehe genossen, den zärtlichsten rechtschaffensten Vatten von der Seite, und ich verliere
 in ihm einen so thug geliebten als fleißigen und dankbaren Sohn, mir aber einen lieb-
 reichen und treu aufrichtigen Bruder. So sehr wir allerseits auch die unergründlichen
 Wege der Vorsehung verehren, so lange werden wir doch still, aber tief gebengt, den
 uns Unvergeßlichen beweinen, und sind auch ohne schriftliche Beweise von der gütigen
 Theilnahme aller unserer Ehnen, Verwandte und Freunde um so mehr versichert, je
 größer und unerwarteter unser Verlust in der That ist. Allich, den 14 Nov. 1799.
 Des Verstorbenen hinterlassene Wittwe, Mutter und Geschwister.

Ueber Lesen und Belesenheit.

Einige abgebrochne Reflexionen.

Lesen im buchstäblichen, und lesen im gehörigen Verstande des Wortes — welche ge-
 waltige Kluft findet sich zwischen diesen zwei Begriffen! das ist ein sehr blödes Kind, wel-
 ches das Erstere im zehnten Jahre nicht schon mechanisch kan; das ist ein sehr glücklicher
 Kopf, dem das Letztere im 20sten Jahre öfterer gelingt, als mißlingt.

Lesen an sich betrachtet ist entweder ein Muß, oder ein Zeitvertrieb, oder ein Zeit-
 verderb. Das Urtheil, wozu es gehöret? kan man erst dann fällen, wann man sieht,
 wozu es genützt worden. — Nutzen des Gelesnen! wie mancher Abweichung, wie man-
 cher Zufälligkeit ist erst dies unterworfen! doch einer der Haupt Unterschiede bleibt ewig
 in diesem (oft zwar gemißbrauchten) Wilde sichtbar: von Blume zu Blume steigt die
 Biene, und sammelt Honig. Von Blume zu Blume steigt auch der Käfer und sammelt —
 Unflath.

Lesen ist der Gelahrtheit so unumgänglich, wie Holz, Kalk und Steine zu jedem
 Baus. Doch über Belesenes selbst nachdenken das erst heißt jene Materialien dem Bau-
 meister überliefern. Von sich selbst entstände in Ewigkeit kein Gebäude daraus.

Wer viel liestet und viel eigenes daraus macht, verdient Billigung; wer wenig lie-
 set, und doch viel eigenes bewürkt, verdient Bewunderung.

Lesen



Lesen ist eine Sprache mit Abwesenden und Todten. Welcher Mann von Kopf kann deren lange entbehren, da das mündliche Gespräch mit Gegenwärtigen so bald ermattet, und so selten viel taugt? — Man sollte eben deswegen nie sagen: daß man allein sich so lange man noch ein gutes, ungelesenes Buch bei sich hat! — Belesenheit ist ein schätzbarer Vorzug. Doch muß der belesene Mann noch andern dem viel Verstand besitzen, wenn er durch jene Eigenschaft auch unterhaltend für die Gesellschaft sein soll. — Man kan ein sehr belesener Mann, und kein Gelehrter; — ein sehr gelehrter und noch kein nützlicher — ein sehr nützlicher und weder gelehrt noch belesen sein.

Unter zehn belesenen Männern wird ohngefähr einer dadurch angenehm, und zwei oder drei werden dadurch nützlich. — Wer eine Seite nur liest und sie behält, ist belesener, als derjenige, der ganze Bücher verschlingt, und nach wenig Tagen nur noch ihren Titel kennt.

Welche genaue Kette zwischen Lesen und Selbstdenken, zwischen Lesen und selbst handeln sey, erhelt schon daraus, daß es eine gewaltige Menge Menschen giebt, die immer so zu sein pflegen, wie das letzte Buch war, welches sie lasen.

Lesen schlechter Bücher ist tadelhaft! noch tadelhafter ist: Schlechte Bücher selbst zu schreiben.

Man halte jedoch auch nicht jedes Buch für schlecht, und den Lesens unwerth, was das für verschrien ist. Der Thor tadelt oft den klugen Mann, den er — nicht versteht, und dem gerechten Richter, den er — fürchten muß.

Wer schon selbst zu schreiben anfängt, ehe er noch eine beträchtliche Anzahl fremder Schriften laß, ist zuweilen — ein Genie! Doch im gewöhnlichern Fall wird ein Struich der Drauf.

An eine Koquette.

Schön bist du, einseitig und galant;
suchst stets den Männern zu gefallen;
siehst, wo du kömst; und doch hot dir von allen
kein einziger im Ernst die Hand.
O M. . . ., wenn dir ein guter Rath behaagt,
such nicht die Männer auf! Such dir nur einen
das Windspiel, das zwei Hasen jagt,
hängt keinen.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text in the upper middle section, appearing to be a list or a set of instructions.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs. The text is dense and difficult to decipher due to the cursive script and fading.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a concluding note.

